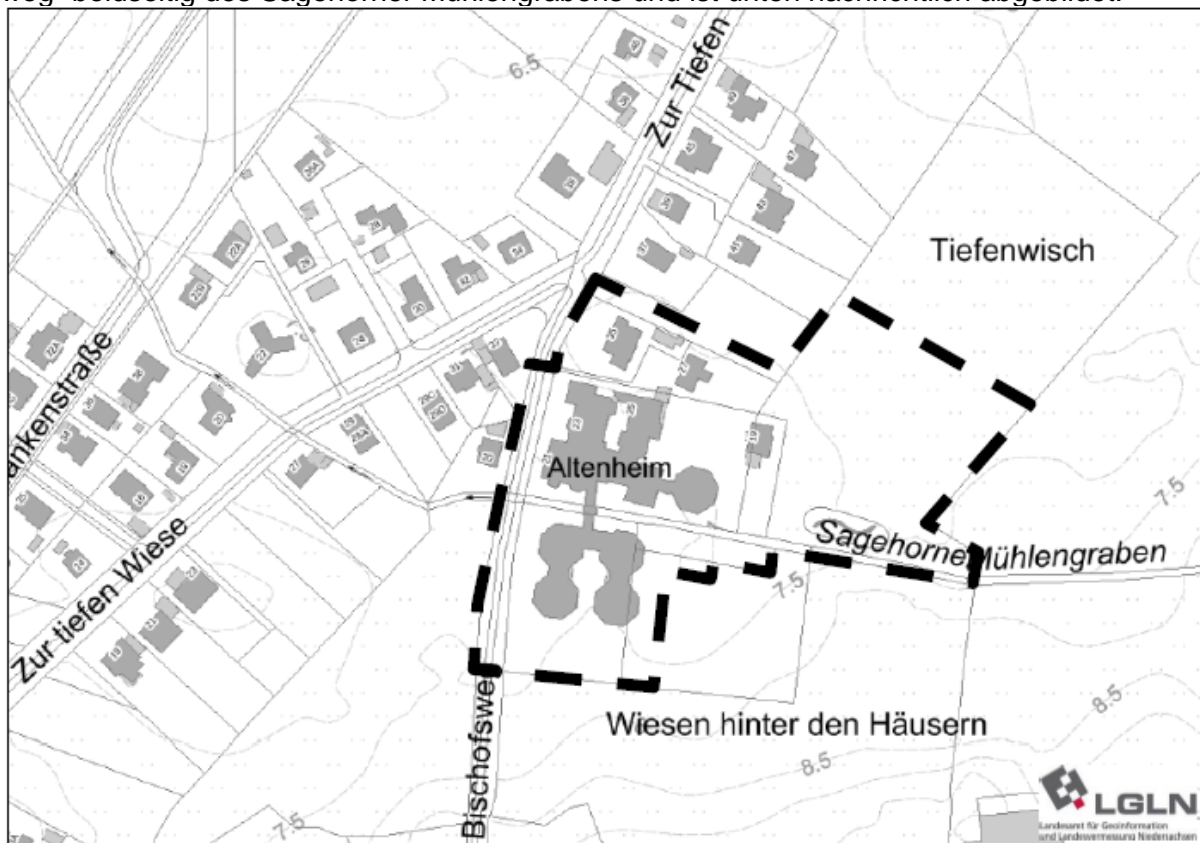


Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 47 II „Seniorenpflegeheim Hasch“</b>	27-28
<b>Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 111 „Alten- und Pflegeheim Am Triften“</b>	28-29

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung am 26.09.2022 aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 10 u. 58 NKomVG die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 47 II „Seniorenpflegeheim Hasch“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Bei der 1. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der Straße `Bischofsweg` beidseitig des Sagehorner Mühlengrabens und ist unten nachrichtlich abgebildet:



**Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Bürgerzentrum der Gemeinde Oyten Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im Erdgeschoss, Zimmer B 2, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige telefonische**

**Terminvereinbarung (Tel.: 04207-91 40 66) wird gebeten. Telefonische Erörterung und Erläuterung des Bebauungsplans ist unter der gleichen Nummer ebenso möglich.**

Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de) (Amtsblatt für die Gemeinde Oyten) und [www.oyten.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/](http://www.oyten.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/) bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist

darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird

hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Röse

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung am 19.07.2021 aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 NKomVG den Bebauungsplan Nr. 111 „Alten- und Pflegeheim Am Triften“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Siedlungszusammenhang der Gemeinde Oyten, östlich der Straße „Am Triften“ (Kreisstraße 2) und ist unten nachrichtlich abgebildet.



**Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Bürgerzentrum der Gemeinde Oyten**

**Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im Erdgeschoss, Zimmer B 2, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 04207-91 40 66) wird gebeten. Telefonische Erörterung und Erläuterung des Bebauungsplans ist unter der gleichen Nummer auch möglich.**

Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de) (Amtsblatt für die Gemeinde Oyten) und [www.oyten.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/](http://www.oyten.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/) bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

4. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist

darzustellen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird

hingewiesen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin

Gez. Röse